

Allgemeine PPWR-Erklärung

für digital bedruckte und thermokaschierte OPP-Verbundverpackungen

Geltungsbereich	Ungefüllte OPP-Verpackungsmaterialien aus transparenten, weißen oder metallisierten OPP-Substraten, digital bedruckt und gegebenenfalls mit glänzender oder matter OPP-Kaschierfolie veredelt.
Produktionszeitraum	Produktionen ab dem 1. November 2025
Kunde	Schäfer's Süsse Werbung e.K. Industriestr. 9 93077 Bad Abbach

1. Gegenstand und Grundlage

Diese Erklärung fasst die allgemeine regulatorische Bewertung der von bits-to-dots hergestellten OPP-Verbundverpackungen zusammen. Sie umfasst die gegenwärtig eingesetzten OPP-Bedruckstoffe, Druckfarben und Sonderfarben, Primer, Imaging-Oil-Prozesse sowie glänzende und matte OPP-Kaschierfolien einschließlich ihrer Thermoklebstoffschichten.

Die Bewertung beruht auf der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), den zum Ausstellungszeitpunkt verfügbaren Auslegungen der Europäischen Kommission, den technischen und regulatorischen Informationen unserer Vorlieferanten, internen Prozessaufzeichnungen, vorhandenen externen Prüfungen sowie den von bits-to-dots veranlassten Analysen.

Produktspezifische Angaben zum konkreten Materialaufbau, zur vorgesehenen Verwendung und zu besonderen Kundenanforderungen bleiben vorrangig. Eine günstigere Lieferantenaussage für ein einzelnes Material wird nicht ohne gesonderte Prüfung auf alle Materialkombinationen übertragen.

2. Allgemeine Konformitätsbewertung

Nach aktuellem Kenntnisstand werden die von dieser Erklärung erfassten ungefüllten, bedruckten Verpackungen so hergestellt, dass sie die zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens anwendbaren und für den jeweiligen Verpackungstyp bereits konkretisierten Anforderungen der PPWR erfüllen können. Diese Aussage gilt nur bei unverändertem Materialaufbau, unverändertem Herstellprozess und bestimmungsgemäßer Verwendung.

Anforderungen, deren technische Kriterien oder Bewertungsmethoden erst durch künftige delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte festgelegt werden, können derzeit noch nicht abschließend bewertet oder klassifiziert werden.

3. Artikel 5 PPWR – Stoffe in Verpackungen

3.1 PFAS – Produktionen ab dem 1. November 2025

Seit dem 1. November 2025 setzt bits-to-dots auf allen HP-Indigo-Druckmaschinen ausschließlich Farbformulierungen ein, die vom Hersteller als „ohne absichtlich zugesetzte PFAS“ ausgewiesen sind.

Für die aktuell eingesetzten Druckfarben, OPP-Substrate, Kaschierfolien, Primer und sonstigen Veredelungsbestandteile liegen – abhängig vom jeweiligen Material und Lieferanten – unterschiedliche Nachweise vor. Diese umfassen insbesondere Bestätigungen, dass PFAS nicht eingesetzt beziehungsweise nicht absichtlich zugesetzt werden, sowie teilweise ausdrückliche Bestätigungen zur Einhaltung der Grenzwerte nach Artikel 5 Absatz 5 PPWR. Für einzelne Materialien liegen darüber hinaus analytisch gestützte Aussagen zur Einhaltung dieser Grenzwerte vor.

Auf Grundlage dieser Lieferanteninformationen, der vollständigen Umstellung des Druckprozesses und einer Bewertung der eingesetzten Materialien und Prozesse ergibt die durchgeführte Risikobetrachtung keine Hinweise darauf, dass die PFAS-Grenzwerte in den seit dem 1. November 2025 hergestellten Verpackungsverbunden überschritten werden. Nach aktuellem Kenntnisstand ist daher davon auszugehen, dass die Grenzwerte des Artikels 5 Absatz 5 PPWR eingehalten werden.

3.2 Laufendes PFAS-Prüfprogramm

Die Aussage „nicht absichtlich zugesetzt“ ist nicht mit einem analytischen Nachweis der vollständigen Abwesenheit gleichzusetzen. Unvermeidbare Spuren aus Rohstoffen, Herstellprozessen oder Kreuzkontaminationen können ohne Analyse nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die analytische Bewertung von PFAS in komplexen Verpackungsverbunden ist weiterhin mit methodischen Unsicherheiten verbunden. Insbesondere erlaubt die Bestimmung des Gesamtfluorgehalts allein keine eindeutige Zuordnung zu PFAS, da auch anorganische Fluorverbindungen und organische Nicht-PFAS-Verbindungen erfasst werden können. Zudem können gezielte PFAS-Analysen derzeit nur ein begrenztes Spektrum bekannter Einzelsubstanzen erfassen; für zahlreiche weitere PFAS stehen noch keine ausreichend validierten oder routinemäßig verfügbaren Einzelanalysen zur Verfügung. Die Europäische Kommission empfiehlt daher ein stufenweises Prüfverfahren: zunächst die Bestimmung des Gesamtfluors, bei

Überschreitung von 50 mg/kg eine Differenzierung zwischen organischem und anorganischem Fluor und gegebenenfalls weitergehende PFAS-Analysen.

Zur zusätzlichen Verifizierung führt bits-to-dots derzeit eigene Untersuchungen an ausgewählten repräsentativen beziehungsweise konservativ gewählten Materialkombinationen durch. Zunächst wird insbesondere die Einhaltung des Grenzwerts von 50 mg/kg untersucht. Das Prüfprogramm wird schrittweise auf weitere relevante Materialaufbauten ausgeweitet. Aufgrund der Vielzahl möglicher Substrat-, Farb-, Primer- und Kaschierkombinationen, der begrenzten analytischen Erfassbarkeit einzelner PFAS sowie des erheblichen zeitlichen und finanziellen Analyseaufwands kann eine vollständige Untersuchung sämtlicher Varianten nur sukzessive erfolgen.

3.3 Produktionen vor dem 1. November 2025

Diese allgemeine Erklärung gilt ausschließlich für Produktionen ab dem 1. November 2025. Für frühere Produktionen wird keine pauschale PFAS-Bestätigung erteilt, da frühere HP-Indigo-Farbformulierungen eingesetzt wurden, die nach Herstellerinformation eine absichtlich zugesetzte fluorierte Polymerkomponente enthalten konnten.

Verpackungen, die bereits vor dem 12. August 2026 in Verkehr gebracht wurden, dürfen dagegen grundsätzlich auf dem Markt verbleiben und müssen nicht allein aufgrund dieser Regelung zurückgerufen werden. Sofern eine solche Verpackung erstmals ab dem 12. August 2026 in Verkehr gebracht werden soll, ist eine produktspezifische Bewertung anhand des Produktionszeitpunkts, der eingesetzten Farbformulierungen und des konkreten Materialaufbaus erforderlich.

3.4 Weitere stoffliche Anforderungen

Schwermetalle: Auf Grundlage der vorliegenden Lieferantenerklärungen und Formulierungsinformationen überschreitet die Summe aus Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in den eingesetzten Verpackungsmaterialien und -Bestandteilen nicht 100 mg/kg. Diese Stoffe werden durch bits-to-dots nicht absichtlich zugesetzt.

REACH / SVHC: Nach den vorliegenden Lieferanteninformationen entsprechen die eingesetzten Materialien den anwendbaren Beschränkungen der REACH-Verordnung. Es liegen keine Hinweise auf SVHC in einer Konzentration von mindestens 0,1 Gewichtsprozent vor.

Bisphenole: Soweit durch die jeweiligen Lieferanten bestätigt, werden BPA und andere regulierte Bisphenole nicht absichtlich zugesetzt. Die lebensmittelrechtliche Eignung wird zusätzlich in den jeweiligen Konformitätserklärungen für den Lebensmitteleinsatz bewertet.

PVC / PVDC: In den von dieser Erklärung erfassten Standard-OPP-Verbundaufbauten werden PVC und PVDC nicht als bestimmungsgemäße Materialbestandteile eingesetzt.

4. Artikel 6 PPWR – Recyclingfähigkeit und Design for Recycling

Die erfassten Verpackungen sind überwiegend als PP-basierte Verbunde ausgelegt. Nach den derzeit verfügbaren Materialdaten und Vorbewertungen wird erwartet, dass die erfassten Standardaufbauten nach den künftig anzuwendenden Bewertungskriterien ein gewichtetes Ergebnis von mindestens 70 % und damit die Leistungsstufe C oder besser erreichen. Sie sind daher nach heutigem Kenntnisstand grundsätzlich recyclingfähig und recyclinggerecht ausgelegt.

Druckfarben, Primer, Thermoklebstoffschichten und sonstige funktionsbedingte Fremdanteile werden bei der Bewertung des vollständigen Verpackungsverbunds berücksichtigt. Eine abschließende rechtsverbindliche Einstufung ist erst möglich, sobald die konkreten Bewertungsmethoden und materialspezifischen Kriterien abschließend festgelegt wurden.

5. Artikel 7 PPWR – Rezyklat Anteil

Nach den vorliegenden Lieferantenangaben wird in den von dieser Erklärung erfassten Standardmaterialien aktuell kein Rezyklat, insbesondere kein Post-Consumer-Rezyklat, eingesetzt.

6. Artikel 8 und 9 PPWR – biobasierte und kompostierbare Verpackungen

Biobasierter Kunststoff: Die von dieser Erklärung erfassten Standard-OPP-Verbundverpackungen werden nicht als biobasierte Kunststoffverpackungen ausgewiesen.

Kompostierbarkeit: Die Verpackungen sind nicht für die industrielle Kompostierung oder Eigenkompostierung bestimmt und werden nicht als kompostierbar ausgelobt.

7. Artikel 10 PPWR – Verpackungsminimierung

Die Materialstärken und der Verpackungsaufbau werden unter Berücksichtigung der notwendigen Schutz-, Barriere-, Verarbeitungs-, Siegel- und Stabilitätsfunktionen festgelegt. Die abschließende Beurteilung, ob Gewicht und Volumen der Verpackung für den konkreten Verwendungszweck auf das notwendige Mindestmaß reduziert sind, liegt beim Erzeuger

beziehungsweise Inverkehrbringer des verpackten Produkts. bits-to-dots unterstützt diese Bewertung durch technische Beratung und alternative Materialvorschläge, soweit verfügbar.

8. Artikel 11 PPWR – Wiederverwendung

Die von dieser Erklärung erfassten flexiblen Verpackungen sind als Einwegverpackungen vorgesehen und nicht als wiederverwendbare Verpackungen oder Bestandteil eines Wiederverwendungssystems ausgelegt.

9. Artikel 12 PPWR – Kennzeichnung

Die harmonisierte Kennzeichnung zur Materialzusammensetzung wird nach der PPWR frühestens ab dem 12. August 2028 beziehungsweise 24 Monate nach Inkrafttreten der maßgeblichen Durchführungsrechtsakte verpflichtend, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Die Umsetzung der jeweils geltenden Kennzeichnungsvorgaben erfolgt durch den Erzeuger beziehungsweise Inverkehrbringer oder wird von bits-to-dots entsprechend den vom Kunden bereitgestellten und freigegebenen Druckdaten ausgeführt.

Eine inhaltliche Prüfung sämtlicher produkt-, landes- oder entsorgungsspezifischer Kennzeichnungen ist nicht Bestandteil dieser allgemeinen Erklärung.

10. Technische Dokumentation und Nachweise

Die zugrunde liegende technische Dokumentation umfasst insbesondere Material- und Konformitätserklärungen der Vorlieferanten, technische Datenblätter, interne Prozess- und Umstellungsnachweise, Risikobewertungen, vorhandene externe Prüfberichte sowie die Ergebnisse des laufenden PFAS-Prüfprogramms. Die Unterlagen werden bei bits-to-dots vorgehalten und im erforderlichen Umfang aktualisiert.

Ergänzende produktspezifische Unterlagen sind insbesondere die Konformitätserklärung für den Lebensmitteleinsatz, die Produktspezifikation beziehungsweise der freigegebene Korrekturabzug, der konkrete Materialaufbau und – soweit vorhanden – spezifische Prüf- oder Recyclingberichte. Prüfberichte werden nicht automatisch Bestandteil dieser allgemeinen Erklärung, können jedoch im berechtigten Einzelfall bewertet und zur Verfügung gestellt werden.

11. Lohn- und Fremddruck / beigestellte Materialien

Bei Lohn- oder Fremddruckaufträgen sowie bei kundenseitig beigestellten Substraten oder Verpackungskomponenten bezieht sich diese Erklärung ausschließlich auf die durch bits-to-dots eingesetzten Druckfarben, Primer, Veredelungsstoffe und die von bits-to-dots ausgeführten Verarbeitungsschritte. Die Verantwortung für die Konformität der beigestellten Materialien und die abschließende Bewertung der Gesamtverpackung verbleibt beim Auftraggeber beziehungsweise Erzeuger.

12. Gültigkeit und rechtlicher Hinweis

Diese Erklärung stellt eine allgemeine, nach dem aktuellen Kenntnisstand vorgenommene regulatorische Bewertung dar.

Die Erklärung verliert ihre Gültigkeit, wenn sich die gesetzlichen Anforderungen wesentlich ändern. Die abschließende Prüfung der Eignung der ungefüllten Verpackung für das konkrete verpackte Produkt sowie der Anforderungen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens obliegt dem jeweiligen Erzeuger beziehungsweise Inverkehrbringer.

Diese Erklärung wird elektronisch erstellt, ist ohne Unterschrift gültig und bleibt in Kraft, bis sie durch eine aktualisierte Version ersetzt wird.